



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zentrale Dienste**Rechtsangelegenheiten**

Sachb.: MMag. Franz Bilek
Telefon: +43 (1) 711 28-7829
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: franz.bilek@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014
Ihre Nachricht vom: 28.07.2015
Unser Zeichen: 80/0-ZD/15

Datum: 15.09.2015

Betreff: 32. KFG-Novelle - Begutachtung;

Zu GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle des KFG nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Zum Entwurf**Zu Punkt 1 (§ 2 Abs. 1 Z 15b):**

Es stellt sich die Frage, ob mit dem Entfall der Begriffsbestimmung „Leichtmotorrad“ auch der Entfall der Genehmigung dieser Fahrzeugart beabsichtigt ist. Im derzeit gültigen § 3 Abs. 1 Z 1.2.2 KFG ist die Fahrzeugart „Leichtmotorrad“ weiterhin angeführt und würde auch nach der Novelle weiterhin ohne Definition angeführt bleiben.

Statt des Entfalls der Begriffsbestimmung wäre ein Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 3 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF empfehlenswert.

Bei einem unterjährigen Wegfall der Genehmigung dieser Fahrzeugart wird eine Übergangsfrist bis Jahresende 2015 empfohlen, da der Bundesanstalt Statistik Österreich der Entfall einer so wichtigen Kfz-Art während des Jahres nicht zweckdienlich erscheint und auch zu Problemen bei Zeitreihen bzw. bei der "Überführung" des bestehenden Kfz-Bestandes an Leichtmotorrädern zu den "normalen" Motorrädern führen würde.

Zu Punkt 15 (§ 40 Abs. 1 lit. a):

Entfall des dauernden Standortes Wien bei Zulassungen von Fahrzeugen der Post.

Seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich wurde im Zuge der Kfz-Zulassungsstatistik bis dato auf Grundlage des Sachkennzeichens PT bei Zulassungen von Postfahrzeugen im Bundesland Wien eine Fiktivmeldestelle (992) vergeben. Ergänzend werden auch die Merkmale "Beruf/Branche" und "Verwendungsbestimmung" mit dem Sachbereichskennzeichen geprüft.

Durch Inkrafttreten dieser Novelle werden die Fahrzeuge der Post nunmehr mit einem Sachbereichskennzeichen der jeweiligen Standort-Meldestelle (z.B.: SB für Meldestelle Scheibbs) neu zugelassen.

Aus Sicht der Bundesanstalt Statistik Österreich wird eine Überprüfung bzw. Zuordnung der Postfahrzeuge - sofern Beruf und Verwendung nicht richtig angegeben werden – künftig nicht mehr möglich sein.

Im Falle der Streichung der korrespondierenden Verwendungsbestimmung "61 für die Verwendung im Post- und Telegraphenbereich bestimmt" der Zulassungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 464/1998 idgF (und einer eventuell zukünftigen Auflassung der Berufsschlüssel/Branchen-Einteilung "002, 102 und 202 - Post- und Telegraphenverwaltung") wird das Einführen einer neuer Kennzeichen-Subserie (z.B. „....PT“ - vergleichbar mit „....BB“ bei Zulassungen der Bundesbahnen) empfohlen, um die Qualität (Detailgenauigkeit) der Statistik aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

GD Dr. Konrad Pesendorfer
Bundesanstalt Statistik Österreich